

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

## 2. Geschäftsführender Gesellschafter A., laufende Rechnung.

(Gehalt laut Kontrakt K 9000.—  
10% Tantième vom Reingewinn.)

		Soll.	Haben.
1905		An Entnahmen	K 7200.—
Dezbr.	31.	Per Handlungs-Unkosten, Gehalt	9000.—
"	"	An Bilanzkonto, Saldo	" 1800.—
1906			K 9000.—
Jänner	1.	Per Bilanzkonto, Saldo-Vortrag	K 1800.—
"	28.	" Verlust- und Gewinn-Konto 10% Tantième	" 2205.65
"	"	" " " " " 12% Dividende	" 2600.—

3. Hätten die Gesellschafter in ihrer Generalversammlung beschlossen, die Hälfte des Gewinnes zur Liberierung rückständiger Einzahlungen zu verwenden, so würde zu buchen sein:

Gesellschafter A., laufende Rechnung,  
an denselben, Einzahlungskonto

Für den Uebertrag von 6% Gewinn

lt. Generalversammlungsbeschluß v. 28./1. 1906 K 1800.—

u. s. w. Gesellschafter B, C, D.

Wurde mit Verlust gearbeitet, so ist dieser auf dem Verlust- und Gewinnkonto als Saldo vorzutragen und wird nicht etwa den einzelnen Gesellschaftern belastet, denn die G. m. b. H. ist ein Rechtssubjekt für sich. § 61 sagt: „Die Gesellschaft m. b. H. als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten und für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ihren Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen“. Die Gesellschaft muß streben, den erlittenen Verlust wieder einzubringen, bevor das erreicht ist, kann von einer Gewinnverteilung nicht die Rede sein.

Es ist auch zunächst nicht möglich, den Verlust durch Abschreibung auf die Stammanteile zu beseitigen. Das könnte nur unter Innehaltung und erst nach Durchführung des in den §§ 54 bis 58 geordneten Verfahrens bei Herabsetzung des Stammkapitals geschehen.

Selbst wenn nur ein einzelner Gesellschafter die G. m. b. H. bildet, wie das vorkommt, darf der Buchhalter einen etwaigen Verlust nicht auf dessen Privatkonto abbuchen, ohne daß der Gesellschafter seine ausdrückliche Zustimmung dazu erteilt hat. Es handelt sich um eine Vermögenszuwendung von einem Rechtssubjekt an ein anderes. Sollte der betreffende Gesellschafter späterhin etwas von seinem Geschäftsanteil verkaufen, so müßte er den Käufer über die eigene Verlusttilgung unterrichten, weil sonst der Anteilerwerber in die Lage käme, das Rechtsgeschäft anzufechten. Es ist ein Unterschied, ob ein Verlust aus früheren Geschäftsperioden durch die Gesellschaft selbst wieder eingebracht wurde, oder ob ein Gesellschafter eingesprungen ist und ihr diese Arbeit abgenommen hat. Von einer Gesellschaft, die in der Lage war, ihren früheren Verlustsaldo selbst zu verdienen und auf diese Weise auszugleichen, wird man mehr halten, als von einer Gesellschaft, die hierzu die Hilfe eines anderen in Anspruch nahm.